



Stephan Mühlenkamp, Leiter der gymnasialen Oberstufe

Informationen zur gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2026/2027

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 22.06.2026

www.kultusministerium.hessen.de

Hessisches Kultusministerium



Abitur in Hessen – ein guter Weg

Eine Informationsbroschüre zur OAVO für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums



Wird zur Zeit aktualisiert und bildet nicht den aktuellen Stand der Rechtslage ab

- (1) Informationspflichten der Schule
- (2) Beratungen durch Tutoren und Tutorinnen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu vergewissern, wie sie ihre Beleg- und Einbringungspflichten erfüllen können [...].

Studierfähigkeit und Vorbereitung auf Berufs- und Arbeitswelt

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
Herr Dr. Hogenmüller	Frau Mathie	Herr Sailer
<u>Deutsch</u>	<u>Geschichte</u>	<u>Mathematik</u>
<u>Englisch</u>	<u>Politik/Wirtschaft</u>	<u>Biologie</u>
Französisch	Ev. Religion	<u>Chemie</u>
<u>Spanisch</u>	Rk. Religion	<u>Physik</u>
	Ethik	<u>Informatik</u>
Latein	Geographie	
Italienisch	Rechtskunde	
Kunst/ Musik/ Darst. Spiel	Inkl. bilinguale Angebote	<u>Sport</u> Herr Wilz

Aufgabenfeld I

sprachlich-literarisch-
künstlerisch



StD Dr. Hogenmüller

R 621

Aufgabenfeld II

gesellschaftlich



StD'in Mathie

R 207

Aufgabenfeld III

mathematisch-
naturwissenschaftlich



StD Sailer

R 415

Qualifikationsphase

Q1 – Q4

(6) In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in **jedem vierstündigen Grundkurs und jedem Leistungskurs** in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils **zwei Klausuren**,
2. in **jedem zwei- und dreistündigen Grundkurs** in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils **eine Klausur**,
3. im Prüfungshalbjahr Q4 in jedem Leistungskurs und in jedem Grundkurs jeweils eine Klausur.

Klausuren in zwei- und dreistündigen Kursen dürfen nicht ersetzt werden

(2) Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise.

Kursen, in denen nur eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben wird, geht die Bewertung dieser Klausur etwa zu einem Drittel in die Schulhalbjahresnote ein.

	Eine Klausur (33%)	Zwei Klausuren (50%)	Fachpraktische Prüfung
Einführungsphase	Alle übrigen Fächer	Mathematik, Deutsch, alle Fremdsprachen	Sport, theoretischer Anteil gewichtet 25%
Qualifikationsphase	Alle zwei- und dreistündigen Grundkurse	Vierstündige Grundkurse und Leistungskurse	Sport GK theor. Anteil 25% LK/GKAbi theor. Anteil 50%

Für fachpraktische Prüfungen, die Bewertung im Fach Deutsch in den Verstehens- und Darstellungsleistungen und die Bewertung in den modernen Fremdsprachen in den sprachlichen und inhaltlichen Leistungen gelten Sperrklauseln (vgl. OAVO §9 (12-15)).

(3) Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind:

Klausuren, Referate und Präsentationen, mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel, besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen

Gestrichen in der OAVO: ~~umfassende schriftliche Ausarbeitungen~~

Die Ausgestaltung der Leistungsnachweise nach Satz 1 muss durch die Lehrkräfte so erfolgen, dass **die eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler** diesen zugerechnet werden kann.

Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten.

Nachholen von Klausuren im Krankheitsfall:

(9) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem vier- oder fünfstündigen Kurs, entscheidet die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtet, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem zwei- oder dreistündigen Kurs, ist der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen.

Es gibt drei zentrale Termine für das Anfertigen von Nachschreibeklausuren

Samstag, den 21. November 2026

Samstag, den 19. Dezember 2026

Montagnachmittag, den 18. Januar 2027

Die Nachschreibetermine sind verbindlich, Schülerinnen und Schüler können aber auch jederzeit insbesondere ohne Vorankündigung zum Nachschreiben verpflichtet werden

(2a) [...] Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler **sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler** über die Gesichtspunkte der Leistungsbewertung informiert werden.

Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie **sinnvoller und hilfreicher Weise** von der Fachlehrkraft begründet werden.

Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler **mindestens einmal im Schulhalbjahr (in der Regel spätestens Ende Oktober und Ende April)** über ihren Leistungsstand insbesondere in den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen zu unterrichten.

5. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Die rechtlichen Grundlagen der Leistungsfeststellung bilden § 73 des Hessischen Schulgesetzes, §§ 26 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sowie § 9 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

Die Leistungsfeststellung und -bewertung erfolgen auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise sowie der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen. Zu diesen zählen insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate sowie schriftliche Leistungen, die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der Lehrkraft im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten erbringen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung während des gesamten Kurses angemessen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens ebenso bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. In Kursen mit nur einer Klausur pro Schulhalbjahr fließt diese mit etwa einem Drittel in die Halbjahresnote ein. Ist eine Leistungsbewertung aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird der Kurs gemäß § 9 Abs. 2 OAVO mit null Punkten bewertet.

Anzahl der Klausuren pro Halbjahr in der gymnasialen Oberstufe

	Eine Klausur (ca. 33 %)	Zwei Klausuren (ca. 50 %)	Fachpraktische Prüfung
E-Phase	Alle übrigen Fächer	Mathematik, Deutsch, alle Fremdsprachen	Sport (theoretischer Anteil: 25 %)
Q-Phase	Alle zwei- und dreistündigen Grundkurse	Vierstündige Grundkurse und Leistungskurse	Sport (Grundkurs: theoretischer Anteil 25 %, Leistungskurs: theoretischer Anteil 50 %)

Für fachpraktische Prüfungen, die Bewertung der Verstehens- und Darstellungsleistungen im Fach Deutsch sowie der sprachlichen und inhaltlichen Leistungen in den modernen Fremdsprachen gelten Sperrklauseln (vgl. § 9 Abs. 12–15 OAVO).

Bewertungsmaßstäbe der mündlichen Leistungen in der gymnasialen Oberstufe

Die Lehrkraft dokumentiert den Lernstand bzw. die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler und informiert sie einmal je Schulhalbjahr (Ende Oktober bzw. Ende April) sowie vor den Zeugniskonferenzen über ihren Leistungsstand. Die Bewertung ist gegenüber den Schülerinnen und Schülern zu begründen.

Die Gesamtnote wird nicht arithmetisch berechnet. Die Bewertung am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und orientiert sich an den Zielsetzungen des jeweiligen Kurses.

5.1 Kriterien für die Bewertung von unterrichtlichen Leistungen

Notenbereich	Unterrichtsgespräch	Allgemeine und inhaltliche Kriterien	Partner-/ Gruppenarbeit	Hausaufgaben/Material Arbeitshaltung
sehr gut 13 bis 15 Punkte Einspricht den Anforderungen im hohen Maße	- Beteiligt sich immer und freiwillig auf formale, thematische und begründete Sachzusammenhänge - Selbstständiges Erörtern von strukturierten Beiträgen - Geht auf Beiträge anderer ein und entwickelt diese weiter - Bezieht sich auf die Kernthesen des Unterrichts - Erbringt Fachbeiträge in anderen Beiträgen - Regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der Gruppe - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Stellt sachbezogene Fragen, die die Unterrichtsbezüge verdeutlichen - Kann Ergebnisse zusammenfassen	- Häufige Teilnehmungen - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- Übernimmt Führungsaufgaben - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht
gut 10 bis 12 Punkte Einspricht den Anforderungen im hohen Maße	- Beteiligt sich immer und freiwillig auf formale, thematische und begründete Sachzusammenhänge - Selbstständiges Erörtern von strukturierten Beiträgen - Geht auf Beiträge anderer ein und entwickelt diese weiter - Bezieht sich auf die Kernthesen des Unterrichts - Erbringt Fachbeiträge in anderen Beiträgen - Regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der Gruppe - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Stellt sachbezogene Fragen, die die Unterrichtsbezüge verdeutlichen - Kann Ergebnisse zusammenfassen	- Häufige Teilnehmungen - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- Übernimmt Führungsaufgaben - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht
befriedigend 07 bis 09 Punkte Einspricht den Anforderungen im hohen Maße	- Beteiligt sich immer und freiwillig auf formale, thematische und begründete Sachzusammenhänge - Selbstständiges Erörtern von strukturierten Beiträgen - Geht auf Beiträge anderer ein und entwickelt diese weiter - Bezieht sich auf die Kernthesen des Unterrichts - Erbringt Fachbeiträge in anderen Beiträgen - Regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der Gruppe - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Stellt sachbezogene Fragen, die die Unterrichtsbezüge verdeutlichen - Kann Ergebnisse zusammenfassen	- Häufige Teilnehmungen - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- Übernimmt Führungsaufgaben - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht
ausreichend 05 bis 06 Punkte Einspricht den Anforderungen im hohen Maße	- Beteiligt sich immer und freiwillig auf formale, thematische und begründete Sachzusammenhänge - Selbstständiges Erörtern von strukturierten Beiträgen - Geht auf Beiträge anderer ein und entwickelt diese weiter - Bezieht sich auf die Kernthesen des Unterrichts - Erbringt Fachbeiträge in anderen Beiträgen - Regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der Gruppe - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Stellt sachbezogene Fragen, die die Unterrichtsbezüge verdeutlichen - Kann Ergebnisse zusammenfassen	- Häufige Teilnehmungen - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- Übernimmt Führungsaufgaben - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht
mangelhaft 01 bis 04 Punkte Einspricht nicht den Anforderungen im hohen Maße	- Beteiligt sich immer und freiwillig auf formale, thematische und begründete Sachzusammenhänge - Selbstständiges Erörtern von strukturierten Beiträgen - Geht auf Beiträge anderer ein und entwickelt diese weiter - Bezieht sich auf die Kernthesen des Unterrichts - Erbringt Fachbeiträge in anderen Beiträgen - Regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der Gruppe - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Stellt sachbezogene Fragen, die die Unterrichtsbezüge verdeutlichen - Kann Ergebnisse zusammenfassen	- Häufige Teilnehmungen - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- Übernimmt Führungsaufgaben - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht
ungenügend 00 Punkte Einspricht nicht den Anforderungen im hohen Maße	- Beteiligt sich immer und freiwillig auf formale, thematische und begründete Sachzusammenhänge - Selbstständiges Erörtern von strukturierten Beiträgen - Geht auf Beiträge anderer ein und entwickelt diese weiter - Bezieht sich auf die Kernthesen des Unterrichts - Erbringt Fachbeiträge in anderen Beiträgen - Regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der Gruppe - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Stellt sachbezogene Fragen, die die Unterrichtsbezüge verdeutlichen - Kann Ergebnisse zusammenfassen	- Häufige Teilnehmungen - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- Übernimmt Führungsaufgaben - Beitrag zu Teamarbeit und Teamerfolg - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen - Beitrag zu sachbezogenen Diskussionen	- HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht - HA vollständig, richtig und sachgerecht

Diese Kriterien bilden einen möglichen Rahmen zur Notifizierung und -begründung. Der Kriterienkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es wird nicht zwingend zu jedem Kriterium eine Note erteilt.

3. Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen in der Oberstufe der Kopernikusschule Freigericht

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht Anwesenheitspflicht in allen Unterrichtsstunden und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.

Die Grundvoraussetzung für die schulische Arbeit ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht. Die Rechtsgrundlage bilden das HschG §67(1), §69(3), §73(4), §82(8), die OAVO §6, §9(9) sowie die VOGSV §2 und §3.

Die unterrichtenden Lehrkräfte kontrollieren die Anwesenheit und vermerken die Fehlstunden im Schulportal. **Klausuren haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Terminen.**

1. Anzeige des Unterrichtsversäumnisses

Bei Versäumnen von Unterricht und verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler spätestens am dritten Tag die Ursache des Fernbleibens der Schule bzw. den Tutoren schriftlich mitteilen. Bei längeren Fehlzeiten informieren diese die Kursleiterinnen und Kursleiter. Bei Versäumnissen einer Klausur oder einer anderen Leistungsüberprüfung meldet sich der Betroffene im Vorfeld (per Mail etc.) bei der betroffenen Lehrkraft. **Eine schriftliche Entschuldigung muss bei versäumten Klausuren nach drei Tagen im Original -nicht digital- in entsprechender Form unter Angabe des Entschuldigungsgrundes vorgelegt werden.** Die offiziellen Nachschreibetermine sind dabei zu beachten und strikt einzuhalten.

2. Schriftliche Entschuldigung

Unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts legt die Schülerin/der Schüler den unterrichtenden Lehrkräften eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes vor und lässt diese abzeichnen. Fehlzeiten werden ausschließlich im Schulportal dokumentiert und sind durch den Schüler oder die Schülerin jederzeit einsehbar. **Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Schülerin/des Schülers.**

3. Atteste

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten sind von den Unterrichtspflichtigen zu tragen. **Atteste müssen nachweislich noch während der Krankheitsphase ausgestellt werden.** Hinweis: Ärzte sind verpflichtet, vor der Ausstellung von Attesten die Schüler bzw. Schülerinnen persönlich zu begutachten.

4. Erkrankungen während des Tages

Falls eine Erkrankung während des Unterrichtstages erfolgt, meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der betroffenen Lehrkraft, bei der Unterricht versäumt wird, oder dem Tutor bzw. der Tutorin oder dem Oberstufenleiter bzw. den Fachbereichsleitungen ab.

5. Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen **spätestens zwei Wochen vorher**, begründet und schriftlich beantragt werden. Für bis zu zwei Unterrichtstage kann die Beurlaubung über den Tutor oder die Tutorin ausgesprochen werden. Für längere Zeiträume bzw. Zeiträume, die direkt vor oder nach den Ferien liegen, muss spätestens vier Wochen vorher ein Antrag an den Schulleiter gerichtet werden. **Beurlaubungen, u.a. für Führerscheinprüfungen, können nur genehmigt werden, wenn am Prüfungstag kein Leistungsnachweis angesetzt ist.** Über individuelle Ausnahmen entscheidet ausschließlich die Schulleitung. Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn unaufschiebbare Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Arztbesuche müssen durch eine entsprechende Bescheinigung (Datum und genauer Zeitraum des Praxisaufenthalts) belegt werden. **Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte sowie Hausaufgaben selbstständig zu erfragen und nachzuholen.**

6. Befreiung vom Sportunterricht

Die Entscheidung über die Befreiung vom aktiven Sportunterricht trifft bei Vorlage eines Attestes bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft. Kann ein Lernender mehr als vier Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen, entscheidet der Schulleiter über das weitere Verfahren. Für die Entscheidung einer Freistellung von mehr als drei Monaten muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Der Sportunterricht muss trotz einer Freistellung besucht werden, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Die Note ist in jedem Fall versetzungsrelevant.

7. Besuch von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen mit anderen Kursen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) die Fachlehrkräfte persönlich über die anstehende Veranstaltung und über das Versäumnis der Unterrichtszeit, das nicht als Fehlstunde gewertet wird, zu informieren. Ausgenommen sind Studienfahrten bzw. Veranstaltungen, die einen vollständigen Jahrgang betreffen.

8. Konsequenzen aus unentschuldigten Fehlstunden

Neben den allgemeinen negativen Konsequenzen, die durch das Auftreten von unentschuldigten Fehlstunden bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle bzw. eines Studienplatzes entstehen, hat die Schule das Recht, das Schulverhältnis zu beenden, **wenn innerhalb von sechs Unterrichtswochen ein unentschuldigtes Fehlen an mindestens sechs Tagen vorliegt oder zwei Leistungsnachweise unentschuldigt versäumt werden.**



1 Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse/Tutorium

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:
vom _____ bis _____

Hinweis: Für eine Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

☐ Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eingeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. Im Zeitraum der beantragten Beurlaubung wird **keine** Klausur geschrieben.

2

Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r oder volljährige(r) Schülerin/Schüler _____

Stellungnahme Tutor: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.
Eine Stellungnahme ist bei einer Beurlaubung von mehr als zwei Tagen oder Weiterleitung an die Schulleitung benötigt.

Gründe: _____

Datum _____ Unterschrift (Tutor/in) _____

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt. Diesbezüglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die aus der Beurlaubung resultierenden Defizite in eigenständiger Arbeit zu kompensieren sind.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

☐ abgelehnt. Grund: _____

Datum _____ Unterschrift Schulleitung _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren eigenen Antrag, vom Unterricht beurlaubt werden.

Für eine **Beurlaubung bis zu 2 Tagen** trifft die Entscheidung die Tutorin oder der Tutor. Bei einer **Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und/oder in Verbindung mit Ferien** trifft die Schulleitung die Entscheidung.

Bei einer Beurlaubung von **bis zu zwei Tagen** ist der Antrag **spätestens zwei Wochen vor** der beantragten Beurlaubung zu stellen. Wenn die Beurlaubung vor einem Ferienabschnitt liegt, ist der schriftliche Antrag **spätestens vier Wochen** vor dem Beginn der Beurlaubung bei der Schulleitung zu stellen. Wenn die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt liegt, ist die schriftliche Beurlaubung **spätestens vier Wochen** vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen. In jedem Fall ist die Stellungnahme der Klassenlehrkraft zwingend notwendig.

Eine Beurlaubung an Tagen an denen eine Klausur oder eine Nachschreibeklausur geplant ist, ist eine Beurlaubung ausgeschlossen. Über individuelle Ausnahmeregelungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleitung.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Bewerbungsgespräche / Besuch von Hochschulinformationstagen zwecks Studienplatzfindung
- aktive Teilnahme des/der Schülers/Schülerin an überregionalen Wettbewerben
- Teilnahme an Schüleraustauschen oder Auslandsaufenthalten, die einen Schulbesuch beinhalten
- Einsatz bei einer zwingenden ehrenamtlichen Tätigkeit
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt/ Facharzt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Gründe (vgl. VOGSV §3)
- Medizinisch notwendige Maßnahmen

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers/ der Universität) nachzuweisen.



Informationen zur Qualifikationsphase und Abiturprüfung Quelle: Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 gültige Fassung zum 01. August 2025

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zur Vergewissern, wie sie ihr Beleg- und Einbringungsverpflichtungen (§13 und §26, OAVO) erfüllen können und sich im Zweifelsfall bei den in Satz 1 genannten Personen (Anm. Tutorin und Tutor) sachkundig zu machen (§5, Abs. 2, OAVO).

I Verbindliche Fächer und Kurse (§13, Abs. 6 und zugehörige Anlage 7, OAVO)			
Unterricht in der gesamten Qualifikationsphase Q1 – Q4	Deutsch, einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache, Geschichte, Politik und Wirtschaft*, Religion oder Ethik, Mathematik, einer Naturwissenschaft, Sport	x	
	*Alternativ kann Geographie anstatt von PoWi nach der Q2 weitergeführt werden, wenn Geographie durchgängig seit der Einführungsphase belegt wurde.	x	
Unterricht mindestens im ersten Jahr der Q-Phase	Kunst/Musik/Chor/Darstellendes Spiel einer zweiten Fremdsprache oder einer zweiten Naturwissenschaft oder Informatik	x	
Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache muss 4-stündig in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden §14, OAVO.			

II Zulassungsbedingungen zum Abitur (§23, Abs. 1, OAVO) bzw. (§26, Abs. 2, OAVO)

- Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer
- die Bedingungen über die Verweildauer in der GO erfüllt.
 - die Verpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache (§14, OAVO) erfüllt hat.
 - in der Qualifikationsphase die verbindlichen Kurse besucht hat.
 - die nach §26 verbindlichen GKs und LKs mit entsprechender Punktzahl nachweist.

III Einbringungsverpflichtung (§26, OAVO)

In die Gesamtqualifikation müssen die Leistungskurse sowie die Grundkurse Q1 bis Q4 im dritten, vierten und fünften Prüfungsfach, soweit keine besondere Lernleistung angemeldet ist, eingebracht werden. Dabei ist folgende Verteilung zu beachten:

Aufgabenfeld I	→ Deutsch	4 x
	→ fortgeführte Fremdsprache	4 x
	→ Kunst/ Musik/ Musik vokal/ DSPs	2 x
	→ 2. oder 3. Fremdsprache, falls keine weitere Naturwissenschaft oder Informatik eingebracht wird, im Falle von §14 (3) zwingend die letzten beiden Kurse der zweiten Fremdsprache	(2) x
Aufgabenfeld II	→ Geschichte	2 x
	→ Politik und Wirtschaft oder Geographie, sofern Geographie ab dem ersten Halbjahr der E-Phase durchgängig belegt wurde.	2 x
	→ Zwei weitere Halbjahre aus dem Aufgabenfeld II	2 x
Aufgabenfeld III	→ Mathematik	4 x
	→ Naturwissenschaft	4 x
	→ Weitere Naturwissenschaft/ Informatik, falls keine weitere Fremdsprache eingebracht wird	(2) x

..... Seitenumbruch

IV Prüfungsfächer (§24, OAVO)

Voraussetzung zur Wahl der Prüfungsfächer ist, dass der Unterricht in dem jeweiligen Fach in der gesamten Gymnasialen Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphase) belegt worden ist. In Musik vokal ist keine Abiturprüfung möglich.

In drei Fächern (beide Leistungskurse, ein Grundkursfach) findet eine schriftliche (§32 und §33), im vierten eine mündliche Prüfung (§34 bis §36) und im fünften Fach (§37) eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung statt.

Mit den schriftlichen Prüfungen müssen zwei der Aufgabenfelder, mit der gesamten Abiturprüfung alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden.

Verbindliche Prüfungsfächer: → → Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder Naturwissenschaft

Die verbindlichen Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden. Eine besondere Lernleistung (§37, Abs. 4 bis 6, OAVO) wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Bei der besonderen Lernleistung schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft nach §22 Abs. 3 das Thema vor. Wer eine besondere Lernleistung im 5. Prüfungsfach erbringen will, beantragt diese spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) bei dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur widerrufen werden.

V Gesamtqualifikation (§26, OAVO)

(1) Die Gesamtqualifikation wird gebildet aus dem Gesamtergebnis der im Leistungskurs-, Grundkurs- und Abiturbereich erreichten Punkte. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte, davon maximal 240 Punkte im Leistungskursbereich und maximal 360 Punkte im Grundkursbereich sowie in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.

¶

Kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen sein.

¶

Abiturbereich:

Prüfungsleistung in vierfacher Wertung mit mindestens 100 Punkten; drei der Prüfungsfächer, darunter mindestens ein Leistungskurs mit mindestens 05 Punkten

In schriftlichen Prüfungsfächern, die mit null Punkten abgeschlossen sind, wird eine zusätzliche mündliche Prüfung nach §34 Abs. 2, OAVO durchgeführt.

¶

Wird im vierten oder fünften Prüfungsfach eine Prüfung mit null Punkten abgeschlossen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse, ob eine zusätzliche mündliche Nachprüfung angeboten wird. Keine Prüfung darf mit null Punkten abgeschlossen werden. Seitenumbruch

¶

¶

Fach	Belegen	Einbringen
Deutsch	4	4
Fortgeführte Fremdsprache	4	4
Weitere (neu begonnene) Fremdsprache, sofern keine 2. Naturwissenschaft oder Informatik besucht wird	2 Fsneu (4)	2 2 (Q3/Q4)
Kunst/Musik/DSP/ Musik vokal (keine Abiturprüfung)	2	2
Geschichte	4	2
Politik und Wirtschaft	4* (neu)	2
Religion oder Ethik	4	0
Weitere Kurse aus FB II		2

* Beleg- und Einbringverpflichtung für PoWi nach der Q2 kann durch das Fach Geographie ersetzt werden, wenn seit E1 das Fach Geographie durchgängig belegt wurde.

Fach	Belegen	Einbringen
Mathematik	4	4
Eine Naturwissenschaft (PHY/CH/BIO)	4	4
Weitere Naturwissenschaft oder Informatik, sofern keine weitere Fremdsprache besucht wird	2	2
Sport	4	0

Die Kursnoten der Prüfungsfächer müssen eingebracht werden. Insgesamt 24 Grundkurse und 8 Leistungskurse

Die Prüfungsfächer müssen so gewählt werden, dass die Auflagen der Gesamtqualifikation erfüllt werden können.

Insgesamt besteht die Abiturprüfung aus 5 Prüfungen aus allen drei Fachbereichen.

Schriftliche Prüfungen in drei Fächern

2LK 1GK

Diese Aufgaben werden zentral gestellt (Landesabitur)

Mündliche Prüfung in zwei weiteren Fächern

2GK

oder mündliche Prüfung in einem Fach und Präsentationsprüfung

oder mündliche Prüfung in einem Fach und besondere Lernleistung

Mit den 5 Prüfungsfächern müssen alle Aufgabenfelder abgedeckt werden.

Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache oder Naturwissenschaft oder Informatik sind verpflichtende Prüfungsfächer im Abitur

In jedem Prüfungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler in der gesamten Einführungsphase [...] unterrichtet worden sein und in der Q-Phase vier Kurse besucht haben.

Block I	8 LK (2 fache Wertung)	80 - 240 Punkte
	24 GK (einfache Wertung)	120 - 360 Punkte
	Höchstens 6 Kurse dürfen unter 05 Punkten sein, davon maximal 2 Leistungskurse	
Block II	Abitur Prüfungsergebnisse (4 fache Wertung)	100 - 300 Punkte
Gesamtqualifikation:		300 - 900 Punkte

In mindestens 3 Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen mindestens 05 Punkte erreicht werden.

In schriftlichen Prüfungen, die mit 00 Punkten bewertet worden sind, findet zwingend eine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

Wird im 4./5. Prüfungsfach eine Prüfung mit 00 Punkten bewertet, so kann der Prüfungsausschuss eine Nachprüfung innerhalb von 3 Wochen genehmigen.

Keine Prüfung darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden.

Der Prüfling muss mindestens 100 Punkte erreichen.

Eine nichtbestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden.

Wer die Q-Phase mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht hat, kann den **schulischen Teil der Fachhochschulreife** erwerben.

Nachweis des beruflichen Anteils:

Ausbildung, schulische Berufsausbildung, einjähriges Praktikum, FSJ

Ziel: Fachhochschulreife

Besondere Angebote in der Gymnasialen Oberstufe

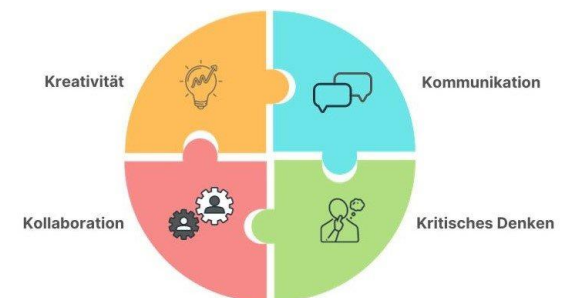
Ziel ist es,

... die Lernkultur an der Kopernikusschule Freigericht weiterzuentwickeln. Wir wollen die offene, aktive und individuelle, in Teilen selbstbestimmte Teilhabe unserer Schülerinnen und Schüler am eigenen Lernprozess fördern und stärken sowie Leistung einfordern.

... die Schülerinnen und Schüler im Studium und Beruf zu befähigen, Aufgaben eigenständig zu planen und umzusetzen. Freie Lernzeit zwingt die Lernenden, Prioritäten zu setzen, Zeit zu managen und Verantwortung für den eigenen Lernprozess zu übernehmen.

... die Schlüsselkompetenzen von
Schülerinnen und Schülern zu fördern

4K-Modell des Lernens



- Pilotphase im SJ 2026/2027 für den Jahrgang Q1/Q2
- ILZ findet dienstags bis donnerstags in der 8. und 9. Stunde statt
- Fächer PoWi, G, RKA, REV, ETH, E und Natwi (3. GK Std.)
- SuS erhalten Aufgabenstellungen oder Projektaufgaben, die ein selbständiges Erarbeiten ermöglichen. SuS haben entsprechende Freiheiten in der Selbstorganisation
- ILZ findet grundsätzlich statt (auch bei Unterrichtsentfall)
- Wird kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt

- Zweiwöchiges verbindliches Betriebspraktikum in der Q2
Betriebspraktikum vom 19.04.2027 bis zum 30.04.2027
- Informationsveranstaltungen:
 - Informationen über Angebote der Agentur für Arbeit (**19.09.2026**)
 - Duales Studium
 - Thementag Finanzielle Bildung (**18.02.2027**)
 - Wegweiser Studienwahl TU DA (**Januar 2027, TU Darmstadt**)
 - Hochschulinformationstage (**Juni 2027, während mündl. Abi**)
- Berufsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) an der KSF (**individuell nach Terminvereinbarung**)
- Zukunftstag Kopernikusschule **06.11.2026**



Einwöchige verbindliche fächerverbindende

Vom 16.11.2026 bis zum 20.11.2026

Projektwoche in Q1 - „Grenzenlos ?!“

zur Erweiterung der Methoden- und Präsentationskompetenz

öffentliche Präsentation am Freitag, den 20.11.2026

Bärbel Kiemel
Diplom-Psychologin
Am Hauptbahnhof 1
63450 Hanau



E-Mail: Hanau.Berufsberatung@arbeitsagentur.de

montags in Raum 502 Kopernikusschule

Telefonische / Videoberatungen über Link der BA



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Hanau

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hanau

Anmeldung zur Beratung: Studien- und Berufswahl
Vermittlung in Ausbildung / duales Studium

Persönliche Daten:

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Migrationshintergrund: ☐ nicht-migr. ☐ türk. ☐ arab. ☐ sonst.

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Telefon (Haus / Mobil): _____

Telefon (Arbeit): _____

E-Mail: _____

Schulische Daten:

Zuletzt / zuletzt besuchte Schule: _____ von / seit _____

Name der Schule: _____

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin: _____

Bitte das Anmeldeformular an die Bundesagentur für Arbeit, Bundesagentur für Arbeit, 53111 Bonn, Postfach 10 15 53, 53111 Bonn, Tel. 0228 94-10000, Fax 0228 94-10001, E-Mail: service@arbeitsagentur.de

← ↻ 🏠 <https://www.arbeitsagentur.de> 🔍 ★ ⚙️ ⚙️ 👤 ...


Bundesagentur für Arbeit
 bringt weiter.

🔍 Suche
 👤 Anmelden
 ☰ Menü



Dein Weg. Deine Zukunft. meinBERUF

Infos, Inspiration und konkrete Tipps rund um Ausbildung, Studium und Beruf.



Arbeitslos und Arbeit finden

Jobsuche · Arbeitsuchend/ arbeitslos melden · Arbeitslosengeld · Grundsicherungsgeld · Kurzarbeitergeld · Insolvenzgeld · Jobsuche über Personalvermittlung · Existenzgründung



Schule, Ausbildung und Studium

meinBERUF
 Berufsorientierung · Check-U · Berufe & Wege · Praktikum · Ausbildung · Betriebliche Ausbildungsplätze · Schulische Ausbildungsplätze · Studium · Bewerbung · Berufsberatung

- Zwei moderne Fremdsprachen bis Q4, mind. Niveau B2
- Bilingualer Unterricht in Englisch oder Französisch in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 10 P
- Nachweis politischer und europäischer Handlungskompetenz durch Politik- und Wirtschaftsunterricht abgedeckt
- Internationale Austausch- oder Begegnungsfahrt oder Auslandspraktikum mit Bericht in der Fremdsprache



Das **CertiLingua**®
Exzellenzlabel für
mehrsprachige
europäische und internationale
Kompetenzen



🕒 **27. Oktober 2026**

Du hast bis zum 27.10.2026, um dich für die Teilnahme an der nächsten Edition des Parlement européen des lycéens (PEL) zu bewerben.

[Das Formular öffnen](#)



- Englisch

CAE – Zertifikat

Vorbereitungskurs mittwochs 7. Stunde R 609, WSS

- Französisch

DELF – Zertifikat

- Spanisch

DELE – Zertifikat

- Italienisch

Certificato Italiano

Vorbereitung im Regelunterricht